

6280/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6623/J - NR/1999, betreffend Beschränkungen für Gefahrgutfahrzeuge beim Befahren von Autobahntunneln mit Gegenverkehr, die die Abgeordneten Haigermoser, Böhacker und Kollegen am 15. Juli 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Aus der Formulierung der Frage geht zunächst nicht hervor, welcher Vergleich gezogen werden soll, also, womit die gegenständlichen Verordnungen verglichen werden sollen; es darf daher angenommen werden, dass die Verordnung mit dem von den unterzeichneten Abgeordneten aufgestellten Vorschlag, Anbringung einer gut sichtbaren orangefarbenen Blink- oder Drehleuchte, am Heck befestigte, gut sichtbare Tafel und Einholung einer Durchfahrts-genehmigung, verglichen werden soll:

Dazu möchte ich festhalten, dass jene Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, mit der Bedingungen für den Transport von gefährlichen Gütern durch Autobahntunnel mit Gegenverkehr aufgestellt worden waren, ohnedies zwei der vorgeschlagenen Elemente enthält: Die Fahrzeuge müssen zumindest eine orangefarbene Drehleuchte eingeschaltet haben und sich (genauer gesagt: ihre Ladung) bei der Tunnelwarte anmelden, um von dieser eine Durchfahrts-genehmigung zu erhalten. Die Aufschrift "Achtung Gefahrgut" wäre

aus einem etwas größeren Abstand wohl nicht mehr gut zu lesen, statt dessen muss ein Fahrzeug, das unter das ADR fallende Ladung transportiert, mit orangefarbener Tafel ausgestattet sein, auf der die Klasse des beförderten Gefahrgutes durch eine Zahl symbolisiert wird; zumindest die orangefarbene Tafel ist auch aus größerer Entfernung gut sichtbar.

Die Bedingung, dass ein Begleitfahrzeug hinterherzufahren hat, hat ebenfalls eine verkehrs-sicherheitsmäßig wichtige Funktion, nämlich jene, dass dem Fahrer des Begleitfahrzeuges früher als dem Lenker des LKW etwaige Unregelmäßigkeiten am LKW auffallen, auf die er dann schnell reagieren kann, etwa dadurch, dass er den Abstand zu dem vor ihm fahrenden LKW vergrößert und so einen „Polster“ Zwischen dem LKW und den dem Begleitfahrzeug nachfolgenden Fahrzeugen schafft. Auf diese Art und Weise kann, was im Mont Blanc - Tunnel geschehen ist, in einem österreichischen Autobahntunnel zumindest mit weit weniger tragischen Folgen geschehen oder sogar ganz vermieden werden.

Zu Frage 2:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat in Werken, wie z.B. dem Grazer Eurostar - Werk nachgefragt, wo ausgesagt wurde, man hätte mit der Novelle zur Ferienreise - verordnung keine Schwierigkeiten.

Zu Frage 3:

Nach den vorliegenden Informationen ist nicht zu befürchten, dass es durch die Novelle zur Ferienreiseverordnung zu relevanten Engpässen bei der Versorgung der Tankstellen kommt.

Zu Frage 4:

Diese Frage gehört in den Bereich „Straßenerhaltung“ und fällt daher nicht in meinen Kompetenzbereich.

Zu Frage 5 und 6:

Im Gegenteil: Es wäre dies eine Möglichkeit, neue Arbeitskräfte einzustellen und damit neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Wie in Erfahrung gebracht werden konnte, hat die per Verordnung geschaffene Notwendigkeit, mit Begleitfahrzeug durch Autobahntunnel mit Gegenverkehr fahren zu müssen, sogar eine neue Branche ins Leben gerufen und somit neue Arbeitsplätze geschaffen.

Zu Frage 7:

Genaugenommen wurde dieses Fahrverbot für die sommerliche Reisezeit, das heißt, vom 15. Juni bis zum 15. September erlassen, und zwar, damit man auf den Hauptreiserouten eine Entflechtung der Touristenströme und jener Fahrzeuge, die gefährliche Güter transportieren, erreicht: Ein Unfall, in den einerseits (womöglich mehrere) PKW und andererseits Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern verwickelt wären, kann ähnlich schwerwiegende Folgen wie jener im Tauerntunnel haben.

Zu Frage 8:

Hier ist zunächst darauf zu verweisen, dass sich diese Anfrage auf zwei Verordnungen bezieht und diese - ohne sie in den jeweiligen Fragen beim Namen zu nennen - ständig vermengt: Erlassen wurde eine Verordnung, mit der Gefahrguttransporten für die Durchfahrt durch Autobahntunnel mit Gegenverkehr gewisse Bedingungen auferlegt wurden (angesprochen etwa im dritten Absatz der Einleitung, sowie - indirekt - in Frage 1) sowie eine Novelle zur Ferienreiseverordnung, mit der das - in Frage 7 angesprochene - Fahrverbot für Gefahrguttransporte an Freitagen ab 8.00 Uhr in den Monaten Juni, Juli, August und September erlassen worden war.

Beide Verordnungen wurden ausschließlich zur Hebung der Verkehrssicherheit erlassen, und nicht um irgendjemanden zu benachteiligen: Die Verordnung, mit der Gefahrguttransporten Bedingungen für die Durchfahrt durch einröhriige Straßentunnel auferlegt worden waren, dient der Sicherheit aller Tunnelbenützer und die Novelle zur Ferienreiseverordnung hat das Ziel, die Vermischung des dichten sommerlichen Reiseverkehrs mit Gefahrguttransporten zwecks Hintanhaltung schwerer Unfälle wie jener im Tauerntunnel zu verhindern.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat vor Erlassung der Novelle zur Ferienreiseverordnung bei den Logistikabteilungen mehrerer österreichischer Produktionsfirmen Erkundigungen eingelegt, die ergeben haben, dass die Versorgung durch die gegenständliche Verordnungsnovelle überhaupt nicht gefährdet ist.

Zu den Fragen 9 und 10:

Mit jener Verordnung, die die Durchfahrt von Gefahrguttransporten durch einröhri- ge Auto- bahntunnel regelt, wurden diesen Transporten folgende Bedingungen vorgeschrieben:

- * Einschalten der orangefarbenen Drehleuchte
- * Anmeldung
- * Begleitpflicht.

Diese Bedingungen wurden von verkehrstechnischen Amtssachverständigen in den Bundesländern befürwortet und als im Sinne der Hebung der Verkehrssicherheit auf diesen Straßenstücken unbedingt erforderlich eingestuft.

In diesen Bedingungen sind zwei Teilaspekte des Vorschlages aus der Anfrage verwirklicht. Die Gründe, die gegen Schilder mit der Aufschrift „Achtung Gefahrgut“ sprechen, wurden in der Beantwortung zu Frage 1 dargelegt.